

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der SERVUS Abfall Dienstleistungs GmbH  
im Folgenden kurz „SERVUS“ genannt  
Gültig ab 01.05.2019

SERVUS hält ausdrücklich fest, dass etwaige in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete personenbezogene Begriffe (z.B. Vertragspartner) sowohl für Kundinnen als auch für Kunden stehen. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

## 1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) von SERVUS gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, für das gegenständliche Rechtsgeschäft ausschließlich, sowie gegenüber Vertragspartnern, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz: Unternehmer) auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen selbst wenn nicht ausdrücklich auf die gegenständlichen AGB Bezug genommen wird.

1.2. Entgegenstehende oder von den gegenständlichen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SERVUS gelten auch dann nicht, wenn SERVUS derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten (ausgenommen bei Verbrauchergeschäften) insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch SERVUS nicht als Zustimmung zu abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen von Vertragspartnern.

1.3. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 2002/102.

1.5. Gegenüber unternehmerischen Kunden kommt die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle und auf unserer Webseite unter [www.servus.st](http://www.servus.st) abrufbare Fassung zur Anwendung.

## 2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote von SERVUS erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote von SERVUS, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande. SERVUS ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SERVUS zustande. Gegenüber Konsumenten gilt: Sollte SERVUS nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes des Verbrauchers reagieren, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Verbraucher nicht mehr an sein Angebot gebunden. SERVUS ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4. SERVUS ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von einer rechtmäßig erteilten und gültigen Vollmacht ausgehen.

2.5. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber SERVUS alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) in seiner Sphäre mitzuteilen, welche SERVUS im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

2.6. Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens SERVUS oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Vertragspartner, schriftlichen Zustimmung von SERVUS.

2.7. SERVUS steht es frei, die Dienstleistung selbst durchzuführen oder diese durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

## 3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von SERVUS nach bestem Fachwissen erstellt. SERVUS leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2. Von SERVUS erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist SERVUS berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von SERVUS unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht SERVUS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem/der sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist SERVUS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SERVUS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht SERVUS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem/der sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch SERVUS veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist SERVUS berechtigt eine entsprechende Preisanpassung jederzeit vorzunehmen.

3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von SERVUS ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

#### 4. Behältnisse und andere Betriebsmittel, Aufstellung/Bewilligung, Verkehrssicherung:

4.1. Die von SERVUS bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container, Mulden, Big Bag udgl) und Betriebsmittel (z.B. Mobil-WC) bleiben in deren Eigentum und dürfen nur von SERVUS oder einem von ihr beauftragten Dritten transportiert, umgestellt, entleert oder bewegt werden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dennoch an einen Dritten weiterveräußert und dieser daran gutgläubig Eigentum erwirbt, lässt sich SERVUS die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen des Auftraggebers gegen dessen Abnehmer im Voraus abtreten. Seitens SERVUS wird - mit Ausnahme bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes - für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse, insbesondere auch für Schäden durch unsachgemäße Befüllung (wie zB heiße Asche) oder bei Beschädigungen durch Vandalismusakte haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung des Behältnisses/der Betriebsmittel.

4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und SERVUS diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Entsprechen diese Behälter nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist SERVUS berechtigt, die geeigneten Behälter gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. SERVUS ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

4.3. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 to Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Der Auftraggeber muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und Entleerung von Behältern ermöglichen. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung, Erschwernis oder räumliche Unzugänglichkeit entstehen bzw. behält SERVUS sich vor, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht) obliegt dem Auftraggeber. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

4.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der zuständigen Behörde rechtzeitig einzuholen. Auch hier ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mulden und anderen Behältnisse von SERVUS auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften abzusichern.

#### 5. Eigentumsverhältnisse:

5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von SERVUS über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.4. An Abfällen, für die SERVUS keine Sammelerlaubnis hat (u.a. strahlende oder explosive Stoffe), erlangt SERVUS kein Eigentum.

#### 6. Preise:

6.1. Sämtliche für die von SERVUS zu erbringenden Leistungen, von SERVUS genannten oder mit SERVUS vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch SERVUS oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz „Alsag“), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sofern nichts anderes explizit schriftlich vereinbart wurde, akzeptiert SERVUS ausschließlich Zahlungen in EURO und leistet Zahlungen auch ausschließlich in EURO.

6.2. SERVUS ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund von Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben bzw zu senken.

6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von SERVUS gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch SERVUS, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

6.4. Allfällige Altstofflöse sind ausdrücklich an den jeweiligen anzuwendenden Index gebunden und können daher von SERVUS monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehr- oder Minderforderung durch SERVUS, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

Hinsichtlich Altstofflösen, für die es zum Zeitpunkt der Angebotslegung keinen Index gibt (z.B. Altöl), behält sich SERVUS vor, bei tatsächlicher Änderungen der Altstofflöse, diese laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

6.5. Zusatzleistungen: SERVUS ist berechtigt, eine Bearbeitungspauschale, insbesondere für folgende Zusatzleistungen in der Auftragsabwicklung, zu verrechnen:

- a) Nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse, sonstiger Abrechnungsdaten, wie insbesondere. Bestellnummer, Objektnummer oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (z.B. Firmenwortlaut)
- b) Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Unterfertigung von digitalen- oder Print- Liefer- und/oder Wiegescheinen
- c) Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Ausfertigung eines Print-Lieferscheines und/oder Print-Wiegescheines
- d) Abzug der Behälter infolge Vertragsbeendigung

Die jeweilige Bearbeitungspauschale ist im Angebot ausgewiesen.

## 7. Elektronische Auftragsabwicklung, Zustimmung, Rechnungs- und Auftragsdatenpflege, Einspruch

7.1. SERVUS behält sich vor, auch mittels digitalem Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wie auch Subunternehmern zu arbeiten.

7.2. Sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Papiere, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen usw. werden elektronisch erfasst und stehen für den Auftraggeber über ein individuelles Login auch Online auf dem Servus Kundenportal zur Einsicht bereit.

7.3. Eine Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines durch Auftragnehmer, Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten stellt keine Voraussetzung für die Verbindlichkeit der diesbezüglichen Rechnung dar. Eine Unterfertigung der Dokumente erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers, der sich hiermit verpflichtet, für die Unterschriftseinholung einen Unkostenbeitrag gemäß Angebot zu bezahlen.

7.4. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere, wie insbesondere Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen usw. in den elektronischen Formaten .doc, .rtf, .pdf oder .xml per E-Mail, als E-Mail Anhang, als Web – Download, als SMS und auch per Fax an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (E-Mail- Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer). Der Vertragspartner hat als Empfänger dieser digitalen Daten dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind.

7.5. Die Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere (Printpapiere) auf dem Postweg erfolgt ausschließlich auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners,

7.6. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten und alle sonstigen auftragsrelevanten Daten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 6.5. verrechnet wird. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.

7.7. Die vom Vertragspartner an Servus ausgestellten Rechnungen müssen neben den gesetzlich verpflichtenden Rechnungsinhalten jedenfalls die Objektnummer des zugrundeliegenden Auftrages enthalten, widrigenfalls bis zur objektbezogenen Zuordnung der Rechnung die Fälligkeit bis zur Vollständigkeit und Richtigkeit aller rechnungsrelevanten Daten nicht eintritt und SERVUS berechtigt ist, eine Bearbeitungsgebühr gem. Punkt 6.5. einzubehalten. Eine Rechnungsumstellung auf einen neuen Rechnungsempfänger ist nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung möglich.

7.8. Der Vertragspartner ist nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum berechtigt, schriftlich einen begründeten Einspruch gegen eine falsche Rechnung zu erheben bzw. die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung zu verlangen.

## 8. Zahlung:

8.1. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Erbringung der Leistung aufgrund der Lieferscheine, der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen oder anderer von SERVUS geführten Aufzeichnungen. Die Unterfertigung des Lieferscheines durch den Auftraggeber oder seinen Bevollmächtigten stellt keine Voraussetzung für die Verbindlichkeit dar, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen der Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

8.2. Die Rechnungen sind mit Erhalt sofort fällig.

Zahlungen sind durch Barzahlung oder durch Banküberweisungen auf das Konto von SERVUS zu überweisen. Scheckzahlung wird von SERVUS nicht akzeptiert.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto von SERVUS zur Verfügung steht. Überweisungsspesen werden von SERVUS nicht übernommen.

8.3. Allfällige dem Vertragspartner von SERVUS schriftlich gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti entfallen, falls der geschuldete Betrag nicht am letzten Tag der vereinbarten Skontofrist auf dem Konto von SERVUS endgültig zur Verfügung steht. Bei vereinbarungswidrigem Skontoabzug, insbesondere bei unzulässigem oder nicht fristgerechtem Skontoabzug, stehen SERVUS die Ansprüche aus dem Zahlungsverzug gemäß 8.4. zu.

8.4. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist SERVUS berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Gegenüber Konsumenten werden 4% p.a. Verzugszinsen verrechnet. Bei Unternehmern ist SERVUS berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von 40 EURO pro Mahnung zu fordern. Darüber hinausgehende Kosten aus Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist dieser zum Ersatz der Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie zum Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Jeder Zahlungsverzug berechtigt SERVUS vom Vertrag unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern, bereitgestellte Abfallbehälter unverzüglich abzuziehen bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

8.5. An SERVUS geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von SERVUS anzurechnen.

8.6 Der Vertragspartner von SERVUS ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch SERVUS zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet SERVUS dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung

8.7. Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen der Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

8.8. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche stehen in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners, sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von SERVUS ausdrücklich schriftlich anerkannt.

8.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist SERVUS berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauszahlung, etc. zu leisten, ist SERVUS berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen SERVUS erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SERVUS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

8.10. Forderungen gegen SERVUS dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SERVUS nicht an Dritte abgetreten werden.

## 9. Übernahme der Abfälle:

9.1. SERVUS übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die SERVUS oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von SERVUS auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

9.2. Wenn übergebener Abfall (Material) nicht den Kriterien des Angebots entspricht, behält sich SERVUS eine Nachsortierung gegen angemessenes Entgelt vor. Falls eine Nachsortierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar ist, insbesondere wegen zu starker Verunreinigung des Materials, wird dieses im Falle von nicht gefährlichem Abfall als Gewerbeabfall und im Falle von gefährlichem Abfall entsprechend der durchgeführten Analyse übernommen und verrechnet sowie einer dem AWG entsprechenden Verwertung zugeführt.

9.3. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an SERVUS zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens SERVUS die Annahme verweigert werden. Sind die Behältnisse ungeeignet, ist SERVUS berechtigt, diese gegen angemessenes Entgelt durch geeignete Behältnisse auszutauschen.

9.4. SERVUS kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann SERVUS eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

9.5. Wenn SERVUS, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

9.6. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Beseitigung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

9.7. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist SERVUS berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch SERVUS oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch SERVUS aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von SERVUS selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

9.8. Bei vereinbarter Verwiegung von Abfällen erfolgt die Verwiegung durch geeichte Waagen unter Einhaltung der maßgebenden Vorschriften, insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Teilung, Min- und Maxlasten und Fehlergrenzen, die die Übermittlung der Daten für die Verrechnung ermöglichen. Sollte im Einzelfall wegen einer Störung oder Ausfalls der Waage ein einzelnes Wiegeergebnis nicht oder nur fehlerhaft vorliegen (Einzelwiegefehler) und die Übermittlung dieser Daten nicht möglich sein, ist dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Bei Vorliegen eines Einzelwiegefehlers ist der Durchschnittswert der letzten drei fehlerfreien Verwiegungen als Verrechnungsbasis heranzuziehen.

Sollte wegen des Ausfalls der Waage für die gesamte Abfuhrtour das gesamte Wiegegewicht nicht oder nicht fehlerfrei vorliegen (Gesamtwiegefehler), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sammlung der Behälter zu verrechnen und jenes Sammelgewicht als Verrechnungsbasis zur Verfügung zu stellen, das auf der geeichten Brückenwaage vor Entleerung des betroffenen Sammelfahrzeuges festgestellt wird.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezahlung einer einzelnen oder gesamten Entsorgung wegen Wiegefehlers zu verweigern. Es obliegt dem Auftraggeber, den Verrechnungsmodus auch bei Vorliegen eines Einzel- und/oder Gesamtwiegefehlers in diesem Sinn in der Abfuhrordnung zu berücksichtigen.

#### 10. Abholung und Eigenanlieferung:

10.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch SERVUS erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es SERVUS frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.

10.2. Die abzuholenden Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des Punktes 4.2. entsprechen und gut zugänglich sein.

10.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

10.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit SERVUS möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von SERVUS nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von SERVUS gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und Entsorgung der ungeeigneten/undichten Verpackung.

#### 11. Höhere Gewalt:

Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei befreit, jene Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden sind, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die von außen eintreten und weder vorhergesehen noch durch vernünftiges Verhalten abgewendet werden können, wie z.B. Konfiszierung, hoheitliche Eingriffe, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und Streik. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert, können beide Partner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist beenden. In einem solchen Fall bestehen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzforderungen. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls wilde Streiks, Personalmangel und Aussperrungen.

#### 12. Gewährleistung und Schadenersatz:

12.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

12.2. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder Untergang (Totalschaden) oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung

der Abfallbehälter bzw. anderer Betriebsmittel oder durch Vandalismusakte entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. SERVUS haftet nicht für etwaige Schäden an einer Privatstraße bzw. für durch das Müllfahrzeug verursachte Flurschäden. Der Vertragspartner haftet SERVUS für durch den Straßenzustand bedingte Schäden am Müllfahrzeug. Der Vertragspartner hat SERVUS hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere z.B. auch dann, wenn Privatstraßen bzw. Privatgrundstücke benützt werden müssten und die Eigentümer keinen Forderungsverzicht bezüglich Behebung etwaiger Schäden durch die Müllfahrzeuge abgeben. Für in Verlust geratene Gegenstände der SERVUS wird dem Vertragspartner der Zeitwert des jeweiligen Gegenstandes in Rechnung gestellt.

12.3. Ist der Vertragspartner selbst Unternehmer, ist er zur sofortigen Überprüfung der von SERVUS erbrachten Leistungen verpflichtet und hat SERVUS etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.

12.4. SERVUS ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch SERVUS tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein, es sei denn, es handelt sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des KSchG.

12.5. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche für Unternehmer einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat SERVUS für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn SERVUS dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

12.6. SERVUS haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung, Vandalismus, höhere Gewalt oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

12.7. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche, die sich aus den Leistungen von SERVUS ergeben, müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich gegenüber SERVUS bekannt gegeben werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

12.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt SERVUS keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang SERVUS gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

12.9. Eine Inanspruchnahme von SERVUS aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren für Vertragspartner mit Unternehmereigenschaft jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch SERVUS.

### 13. Beseitigung, Verwertung:

SERVUS behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

### 14. Einwilligung zu Werbung (Newsletter):

Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Zustimmung, über Produkte, Dienstleistungen und sonstige unternehmensbezogenen Informationen telefonisch oder durch Zusendung von E-Mails, insbesondere Newsletter, von SERVUS informiert zu werden. Der Vertragspartner kann seine Zustimmung zum Erhalt solcher E-Mails oder Werbeanrufe jederzeit wie folgt widerrufen: Rücksendung des E-Mails an die Absenderadresse mit dem Hinweis „Bitte keine weiteren Werbe-E-Mails“ oder „Bitte keine weiteren Anrufe zum Zwecke der Werbung“ oder telefonische Bekanntgabe, dass Werbeanrufe nicht erwünscht sind.“

### 15. Datenschutz:

15.1. SERVUS verarbeitet personenbezogene Daten, wie Name bzw. Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sprache, UID-Nr., Branche, Branchencode, Ansprechperson (Name, Funktion im Unternehmen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Auftragsabwicklung, zur Pflege der Kundenbeziehungen und für Werbung. Zum Zwecke der Auftragsabwicklung können die dafür erforderlichen Daten an Subunternehmer und Co-Partner weitergeleitet werden. Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <http://www.SERVUS.st/datenschutz/>

15.2. Zum Zweck der Bonitätsprüfung und Inkassoabwicklung können von SERVUS Antragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen zugelassenen Dienstleistern zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 – 153 Gewerbeordnung 1994 übermitteln.

### 16. ISCC-EU Selbsterklärung

Bei der Entsorgung von Altspisefetten akzeptiert der Auftraggeber die Bestimmungen des ISCC- EU- Systems. Durch Annahme des Angebots wird die Selbsterklärung für das ISCC-EU-System, abrufbar unter <http://www.SERVUS.st/impressum/>, gültiger Bestandteil dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit. Wird nicht 14 Tage vor Ablauf jeden Kalenderjahres die Selbsterklärung widersprochen, so gilt die Selbsterklärung für das Folgejahr als bestätigt.

## 17. Verbrauchergeschäfte:

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

## 18. Rechtsnachfolge:

Aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre.

## 19. Informationen für Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften/ Belehrung über das Rücktrittsrecht:

19.1. Diese Bestimmungen kommen zur Anwendung bei Fern- und Auswärtsgeschäften, wenn der Vertragsabschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner zustande kommt.

### 19.2. Rücktrittsrecht:

Ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann binnen 14 Kalendertagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurücktreten. Wurde mit der Erbringung der Dienstleistung sofort, jedenfalls innerhalb der Rücktrittsfrist auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und bei dessen Kenntnis und Bestätigung des Verlustes des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung begonnen, so besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde. Die fristgerechte Absendung der Rücktrittserklärung an das Unternehmen ohne Angabe von Gründen genügt.

19.3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann an die

SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH  
Sturzgasse 16 • 8020 Graz • Tel 0316/9008 • oder per Email an: [office@servus.st](mailto:office@servus.st) übermittelt werden.

### 19.4. Rücktrittsfolgen:

Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt, wird das SERVUS sämtliche geleisteten Zahlungen unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, dessen sich der Kunde beim Vertragsabschluss über die Dienstleistungen bedient hat, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, erstatten. Keinesfalls wird für die Rückzahlung ein Entgelt verrechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll und wurde die Dienstleistung vom Unternehmen noch nicht vollständig erbracht, so hat der Kunde dem Unternehmen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Ausschluss des Rücktrittsrechts: Bei Vertragsabschlüssen in Geschäftsräumen/Messestand (sofern dort gewöhnlich der Verkauf stattfindet); außerhalb Geschäftsräumen, wenn der Betrag Euro 50,-- nicht übersteigt (§ 1 FAGG), Straßenverkauf (Einzelverkauf/Bargeschäft), wenn das Entgelt Euro 25,-- nicht übersteigt oder wenn das Geschäft vom Verbraucher selbst angebahnt wurde (§ 3 KSchG).

### 19.5. Alternative Streitbeilegung/Verbraucherschlichtung

Wir weisen darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an einem alternativen Streitbelegungsverfahren teilzunehmen. Weitere generelle Informationspflichten entfallen daher. Im Einzelfall werden wir den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen belehren (§ 19 Abs. 3 AstG).

## 20. Schlussbestimmungen:

20.1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit SERVUS die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

20.2. Auf alle Verträge zwischen SERVUS und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

20.3. Für alle Streitigkeiten zwischen SERVUS und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

20.4. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.